

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift i. St. verordnet:

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Neustift i. St., kundgemacht am 16.11.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 geändert wie folgt:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in der Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalgebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage eine Anschlussgebühr. Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses der Kanalordnung nicht berührt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für alle im erschließbaren Bereich liegenden Gebäude ebenso wie bei freiwilligem Anschluss nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses. Soweit ein solcher Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Kanalgebührenordnung hergestellt worden ist, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kanalgebührenordnung.
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung und nur soweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlage, sowie der zentralen Kläranlage des Abwasserverbandes Stubaital für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlagen, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlagen und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird alljährlich durch Bescheid vorgeschrieben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum nach m³; soweit ein Bauakt für das jeweilige Objekt im Gemeindeamt aufliegt, wird dies aus der Baubeschreibung entnommen, andernfalls erfolgt eine Bestandsaufnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude werden nach § 3, Abs. 1 der Kanalordnung nicht erfasst, hingegen werden landwirtschaftliche Wohngebäude zur Berechnung herangezogen.
- (2) Zur Berechnung nicht herangezogen werden:
 - a) Holzschuppen, welche ausschließlich zur Lagerung von festem Brennmaterial verwendet werden,
 - b) Gartenhäuschen bis zu einer verbauten Fläche von 20 m², die zur Unterbringung von Gartengeräten und Gartenmöbeln dienen und über keinen Wasseranschluss verfügen,
 - c) Öffentliche Einrichtungen (Schulen, Altersheim, Kindergarten, Freibad, Freizeitzentrum, usw.)
- (3) Gesondert berechnet werden jene Baulichkeiten, die vom Gemeinderat als infrastrukturelle Einrichtungen gewertet werden; das sind von öffentlicher Hand errichtete Baulichkeiten, wie Tennishalle, Liftstation, u.ä. Hierbei wird für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr dieser Objekte die verbaute Fläche (m²) lt. Planunterlagen bzw. Baubewilligung als Grundlage herangezogen.

- (4) Für Räumlichkeiten, welche höher als 3,50 m sind, wird zur Berechnung der Kanalanschlussgebühr nur die lichte Höhe im Ausmaß von 3,50 m (in Worten: drei Meter und fünfzig Zentimeter) herangezogen; der übersteigende Teil wird nicht berechnet.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt Euro 5,39 zzgl. 10 % MWSt. je m³ der Bemessungsgrundlage und wird in Form eines Abgabenbescheides zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 5

Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist der durch gemeindeeigene Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserbezug.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe wird zur Errechnung des nicht gebührenpflichtigen Wasserverbrauches in den Stallungen seitens der Gemeinde ein Subzähler eingebaut.
- (3) Die Benützungsgebühr beträgt auf Grund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3, Abs. 1, pro m³ Wasserverbrauch Euro 2,15, zzgl. 10 % MWSt. (gültig ab 01.09.2021 – für Verbrauchsperiode 2021/2022) und wird in Form eines Abgabenbescheides jährlich vorgeschrieben.

§ 6

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Für die Anschlussgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.



Der Bürgermeister:



(Mag. Peter Schönherr)